

## **Bericht zur Neuordnung des Verhältnisses Einwohnergemeinde / Bürgergemeinde Riehen per 1.1.2008**

---

### **1. Ausgangslage**

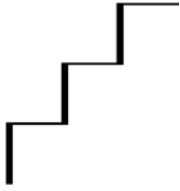
In einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderats und des Bürgerrats vom 14. Oktober 2003 wurde als Ziel beschlossen, die bislang von der Bürgergemeinde geführte Sozialhilfe Riehen an die Einwohnergemeinde zurück zu übertragen. Gleichzeitig wurde seitens der Bürgergemeinde der Wille geäußert, eine neue Aufgabe zu übernehmen, welche eine Verbindung zwischen Bürgergemeinde und Bevölkerung ermöglicht. Die Aufgabe soll durch die Bürgergemeinde in alleiniger Trägerschaft und möglichst ohne Unterstützung durch die Einwohnergemeinde übernommen werden können. Die allfällige Übertragung einer heute bei der Einwohnergemeinde angesiedelten Aufgabe muss von der *Sache* her Sinn machen. Die Aufgabe darf zudem nicht im Zusammenhang mit einem hoheitlichen Auftrag stehen. Anhand dieser Kriterien wurden verschiedene Ideen geäußert.

Zur Prüfung dieser Ideen und zur generellen Klärung des Verhältnisses zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde wurde anlässlich der erwähnten Sitzung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, bestehend aus je zwei Mitgliedern von Gemeinderat und Bürgerrat. Delegiert wurden in der Folge für den Gemeinderat der damalige Gemeindepräsident Michael Raith und Irène Fischer, später durch Vizepräsident Christoph Bürgenmeier und während einiger Zeit durch Gemeindepräsident Willi Fischer sowie für den Bürgerrat Thomas Strahm und Oskar Stalder. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe durch den Gemeindeverwalter. Die gemeinsame Arbeitsgruppe traf sich in der Zeit vom 1. Dezember 2003 bis 20. September 2007 zu insgesamt 17 Besprechungen.

Bekanntlich wurde die Rückführung der Sozialhilfe in die direkte Verantwortung der Einwohnergemeinde per 1. Januar 2005 realisiert. Mit dem vorliegenden Bericht orientiert der Gemeinderat den Einwohnerrat über die nun per 1. Januar 2008 wirksam gewordene generelle Klärung und Neuregelung des Verhältnisses zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

### **2. Die Suche nach einem neuen Aufgabenfeld für die Bürgergemeinde**

Die von der eingangs erwähnten gemeinsamen Arbeitsgruppe geprüften Ideen fokussierten sich nach einer ersten Auslegeordnung bald auf zwei Aufgabenfelder, „Projekte für das Alter“ und „Bürgerräume“.



## Projekte für das Alter

Unter dem Titel *Projekte für das Alter* stand das *Landpfundhaus Riehen / Bettingen* im Zentrum der Beratungen. Das Landpfundhaus ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt, getragen von der Bürgergemeinde Riehen (mit einem Anteil von 48%), der Einwohnergemeinde Riehen (mit einem Anteil von 29%) und der Bürgergemeinde Bettingen (mit einem Anteil von 23%). Das Landpfundhaus bezweckt, zugunsten der Riehener und Bettinger Bevölkerung im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsmarkts Wohnraum insbesondere für ältere Menschen bereitzustellen. Die Alterswohnungen stehen gemäss Zweckartikel des Landpfundhaus-Statuts betagten Bürgerinnen und Bürgern von Riehen und Bettingen sowie betagten Einwohnerinnen und Einwohnern von Riehen offen. Sind die Wohnungen nicht ausgelastet, können auch andere Personen aufgenommen werden. Das Landpfundhaus kann weitere Aufgaben übernehmen, die ihm von den Trägergemeinden zugewiesen werden. Gegenwärtig ist das Landpfundhaus Eigentümerin der Alterssiedlung Oberdorfstrasse 15 (mit 30 Wohnungen), der Alterssiedlung Bäumlweg 30 (mit 26 Wohnungen), der neuen Liegenschaft Inzlingerstrasse 46 (mit 12 Wohnungen sowie Räumlichkeiten für das Tagesheim für Betagte), des Mehrfamilienhauses Schützengasse 61 (mit 4 Wohnungen), des Mehrfamilienhauses Hinter Gärten 11 (mit 6 Wohnungen sowie Räumlichkeiten für einen Kindergarten im Haus Nr. 13), eines Baurechts an der Inzlingerstrasse 48/50 sowie von ca. 700 Aren Kulturland. Der Betrieb des Landpfundhauses ist selbsttragend. Die zur Deckung des Aufwands nötigen Mittel werden durch den Ertrag der Liegenschaften sowie durch die übrigen Erträge des Betriebsvermögens aufgebracht.

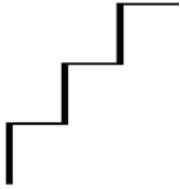
Die Bürgergemeinde Riehen bewarb sich nun im Zuge der Verhandlungen über eine neue Aufgabe um die Übertragung der *Führung und Verwaltung des Landpfundhauses* an sie selber, und zwar im Sinne eines *Mandats* seitens der beiden anderen Trägergemeinden. Gleichzeitig bekundete die Bürgergemeinde Interesse, zusätzlich auch die Betreuung der Alterssiedlung „Drei Brunnen“ zu übernehmen.

Nach eingehenden und im Detail geführten Diskussionen und Abklärungen wurde diese Lösung vom Gemeinderat Riehen aus grundsätzlichen Erwägungen verworfen: Die Übertragung eines Teilbereichs der Alterspolitik an die Bürgergemeinde hätte aus Sicht des Gemeinderats von der Sache her keinen Sinn gemacht. Die Alterspolitik ist eine der Kernaufgaben der Gemeinde und muss daher der politischen Diskussion und Prioritätensetzung zugänglich bleiben. Auch die Bürgergemeinde Bettingen äusserte sich kritisch gegenüber der anvisierten Mandatslösung für das Landpfundhaus.

Die intensiv geführten Beratungen und die Tatsache, dass das Statut des Landpfundhauses ohnehin aktualisiert werden musste, gaben aber Anlass für eine zeitgemässe *Neuregelung der Führungsstrukturen des Landpfundhauses* (vgl. dazu nachstehend Ziff. 5).

## Bürgerräume

Unter dem Titel *Bürgerräume* wurden verschiedene Optionen geprüft: Im Vordergrund stand die im Maienbühl geplante *Waldhütte*, welche an Stelle der niedergebrannten Forsthütte erstellt werden soll. Die künftige Waldhütte könnte der Bürgergemeinde zur eigenen Benutzung sowie zur Bewirtschaftung übertragen werden (Instandhaltung, Vermietung an andere Nutzer, namentlich auch als „Wald-Schulzimmer“ für Kindergärten und andere Schulen). Als



Seite 3

Zusatzoption wurde auch ein Abtausch der *Grubenparzelle* im Maienbühl (Kompostierplatz) mit der *Parzelle der geplanten Waldhütte* in Betracht gezogen: Die im Eigentum der Bürgergemeinde stehende Grubenparzelle wird der Einwohnergemeinde gemäss einem im Jahr 1995 erneuerten, bis 31. Juli 2011 fest abgeschlossenen Vertrag zu einem Jahreszins von CHF 12'000 (indexiert) zur Nutzung überlassen. Ein Abtausch würde bedeuten, dass der Bürgergemeinde nicht nur der Betrieb, sondern auch das Eigentum an der Waldhütte samt zugehöriger Waldparzelle übertragen würde. Ein solcher Abtausch könnte somit zu einer weiteren Entflechtung zwischen den beiden Gemeinden führen.

Der Bürgergemeinderat prüfte diese Vorschläge, sah sich, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt, jedoch nicht in der Lage, darauf einzutreten. Ebenso verwarf er mögliche weitere, ergänzende Optionen (Bewirtschaftung der *Eisweiherhütte* und/oder - zu einem späteren Zeitpunkt - des *Hauses der Vereine*).

#### Fazit

Die Suche nach einem konsensfähigen, für die Bürgergemeinde tragbaren neuen Aufgabenfeld führte somit zu keinem konkreten Ergebnis.

Die weiteren Arbeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe konzentrierten sich deshalb in der Folge auf die Klärung und Entflechtung des Verhältnisses zwischen den beiden Gemeinden.

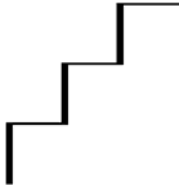
### **3. Verpachtung des Bürgerwalds an die Einwohnergemeinde**

Die Bürgergemeinde Riehen verfügt über 97 Hektaren Wald. Dieser wird in hohem Mass durch die Bevölkerung als Erholungs- und Freizeitraum genutzt. Was früher Ertrag abgeworfen hat, ist gegenwärtig ein Defizitgeschäft. Die Bürgergemeinde hat keinen eigenen Forstbetrieb.

Im Kontext der angestrebten Entflechtung Bürgergemeinde / Einwohnergemeinde erschien es als sinnvoll, die Waldbewirtschaftung ganz durch die Einwohnergemeinde Riehen vorzunehmen. Mit dem in Bau stehenden Holzkraftwerk Basel eröffnet sich eine neue, ökologisch und ökonomisch überzeugende Perspektive für die Holznutzung. Inwieweit die Waldwirtschaft auch dann noch defizitär ist, wenn Holz vermehrt zur Energiegewinnung verkauft werden kann, kann noch nicht beurteilt werden. Unter wald- und betriebswirtschaftlichen Aspekten ist eine Bewirtschaftung durch den Forstbetrieb der Einwohnergemeinde aber in jedem Fall sinnvoll. Anvisiert wurde deshalb die Verpachtung des Bürgerwalds zum Zweck der Bewirtschaftung durch die Forstequipe der Gemeinde. Das Eigentum am Wald bleibt bei der Bürgergemeinde.

Um Anhaltspunkte für einen angemessenen Pachtzins zu erhalten, wurde ein Schätzungsauftrag an ein spezialisiertes Forstingenieur-Büro erteilt. Der Schätzungsbericht kommt auf einen Pachtzins in der Grössenordnung von CHF 11'000 p.a..

In den Verhandlungen zwischen Bürgerrat und Gemeinderat kam man überein, einen Pachtvertrag für die Dauer von zehn Jahren, also bis 31. Dezember 2017, abzuschliessen. Ohne ordentlich mitgeteilte Kündigung verlängert sich der Vertrag danach stillschweigend



um weitere Vertragsperioden von jeweils drei Jahren. Beim Pachtzins einigte man sich auf einen Betrag von CHF 18'000 p.a.. Bei der Bemessung des Pachtzinses wurde berücksichtigt, dass der Erholungs- und Freizeitfunktion des Waldes im stadtnahen Gebiet ein besonders hohes öffentliches Interesse zukommt. Weiter spielte mit, dass die Holzpreise tendenziell steigen dürften, der Pachtzins aber während der zehnjährigen Vertragsdauer unverändert bleibt. Der Pachtvertrag läuft seit 1. Januar 2008.

#### **4. Weitere Entflechtung Bürgergemeinde / Einwohnergemeinde**

Bislang bezahlte die Einwohnergemeinde einen jährlichen Beitrag von CHF 46'000 an die Verwaltungskosten der Bürgergemeinde. Zusätzlich erbringt die Gemeindeverwaltung Gratileistungen im Wert von gegen CHF 10'000 (Buchhaltung sowie Weibel- und Hausdienste; die unentgeltliche Saal- und Sitzungszimmerbenützung ist nicht berücksichtigt). Während die Einbürgerungen durch die Gebühreneinnahmen kostendeckend finanziert werden können, verbleiben der Bürgergemeinde Verwaltungskosten und Spesen für Bürgerrat und Bürgerversammlung, die durch anderweitige Erträge gedeckt werden müssen.

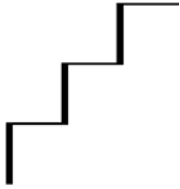
Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag an die Bürgergemeinde hatte seine Grundlage in einem Vertrag aus dem Jahr 1986. In einer Vereinbarung über die *Ablösung dieses alten Vertrags* kamen der Bürgerrat und der Gemeinderat am 20. Dezember 2005 überein, per 1. Januar 2008 die gegenseitigen Beziehungen neu zu regeln.

Ab 2008 entfallen nun die jährlichen Quersubventionen der Einwohnergemeinde von CHF 46'000. Es besteht einzig noch eine per 1. Januar 2008 neu abgeschlossene *Vereinbarung über unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen* von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung an die Bürgergemeinde im Wert von max. CHF 10'000 p.a.; Mietgebühren für die Benützung des Bürgersaals und von Sitzungszimmern im Gemeindehaus werden weiterhin keine erhoben.

Mit dieser Unterstützung in Form von (begrenzten) unentgeltlich erbrachten Infrastruktur- und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, ergänzt durch den Pachtzinsertrag aus dem Bürgerwald und verbunden mit einer an die Hand genommenen Optimierung der internen Kostenstrukturen wird es der Bürgergemeinde möglich sein, künftig ohne die bisherige Quersubventionierung auszukommen.

#### **5. Anpassungen in den Führungsstrukturen des Landpfundhauses Riehen/Bettingen**

Ausgelöst durch die Diskussionen über die Führungsstrukturen des Landpfundhauses wurde von den Exekutiven der drei Trägergemeinden beschlossen, die Führungsstrukturen des Landpfundhauses entsprechend den heute allgemein anerkannten Organisationsprinzipien (Stichwort: corporate governance) anzupassen: Die bisherige Landpfundhauskommission (neu *Betriebskommission* genannt) soll künftig als strategisches Gremium der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt nach *fachlichen* und nicht mehr nach behörden-politischen Ge-



Seite 5

sichtspunkten definiert und zusammengesetzt werden. Die eigenen Führungsstrukturen der Institution werden gestärkt, die Verflechtung des strategischen Leitungs- und Aufsichtsgremiums mit den politischen Behörden der Trägergemeinden wird gelöst: Auf die heutigen Doppelmandate von Behördenvertretern (insbesondere Einsitznahme von Exekutivmitgliedern der beiden Bürgerräte und des Gemeinderats Riehen) soll künftig konsequent verzichtet werden. Die drei Trägergemeinden konstituieren sich vielmehr als gemeinsames oberstes Organ in Form einer (zweimal jährlich) zusammentretenden *Delegiertenversammlung*, bestehend aus Vertretern der Exekutiven - proportional zu den entsprechenden Vermögensanteilen (Bürgerrat Riehen 3 Sitze, Gemeinderat Riehen 2 Sitze und Bürgerrat Bettingen 1 Sitz). Mit einer solchen Lösung können zeitgemässe Führungsstrukturen für diese traditionsreiche Institution geschaffen werden, ohne dass die Vernetzung der wichtigen Leistungen und Angebote des Landpfundhauses mit der kommunale Alterspolitik verloren geht.

In diesem Sinn wurde das Statut des Landpfundhauses vom 20. September 1985 revidiert und von den Bürgerräten Riehen und Bettingen sowie vom Gemeinderat Riehen mit Wirkung per 1. Januar 2008 neu erlassen. Bis zur konstituierenden Sitzung der gemäss neuem Statut zu bildenden Betriebskommission leitet die bisherige Landpfundhauskommission weiterhin die Geschäfte.

## 6. Schlussbemerkungen

Mit den beschlossenen Änderungen konnten die Erwartungen, welche zu Beginn des Arbeitsprozesses formuliert worden waren, beidseits nur teilweise erfüllt werden. Die Klärung der Verhältnisse erlaubt es nun aber, gleichsam aus gesicherter Position die Zusammenarbeit zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde zu pflegen und bei Bedarf weiter zu entwickeln. Auch kleine Schritte können wichtige Schritte sein.

8. Januar 2008

Gemeinderat Riehen

Der Vizepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Christoph Bürgenmeier

Andreas Schuppli